

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeinblatt zu bringen.

Nr. 19.

Sonntag, 12. Mai 1895.

26. Jahrg.

Rundmachungen.

Der auf Dienstag, den 14. d. Mts. fallende
Bieh- und Krämermarkt
wird abgehalten.

Im Uebrigen haben die wiederholt verlautbarten Bestimmungen zu gelten.

Dornbirn, am 12. Mai 1895.

Die Gemeindevorsteherung.

Sommersehulenanfang.

An sämtlichen Schulen hiesiger Gemeinde beginnt der Unterricht am nächsten Donnerstag, den 16. Mai. Der Kindergarten in Oberdorf wird zur gleichen Zeit eröffnet.

Dornbirn, am 12. Mai 1895.

Der Ortschulrath.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und der Durchführung-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten, wird bestimmt:

1. Transporte von Wiederkäuern und Schweinen ohne Unterscheid der Zahl der Thiere dürfen nur an jenen Eisenbahnstationen zur Ein- und Ausladung aufgenommen werden, welche mit den hiezu erforderlichen mechanischen Vorrichtungen ausgestattet und nach Maßgabe dieser Rundmachung hiezu von der k. k. Statthalterei auch ermächtigt sind.

2. Die Ein- und Ausladungen von Wiederkäuern und Schweinen finden täglich während der Tages- und Amtsrunden des Bahnmeisters in den als ständige Ein- und Ausladestationen bestimmten nachfolgenden Stationen statt, und zwar:

A. Auf den Linien der k. k. Staatsbahn:

1. in St. Johann, 2. in Alpbühl, 3. in Sitz, 4. in Junz, 5. in Landez, 6. in Wubenz, 7. in Felsbichl und 8. in Bregenz-Bahnhofstation.

B. Auf der Linie der k. k. priv. Südbahn:

1. in Ruffstein, 2. in Wörgl, 3. in Briglegg, 4. in Jenzach, 5. in Schwaz, 6. in Junsbrud, 7. in Steinach, 8. in Sterzing, 9. in Brigen, 10. in Klausen, 11. in Bozen, 12. in Neumarkt, 13. in St. Michele, 14. in Trient, 15. in Rovereto, 16. in Ala, 17. in Mühlbach, 18. in Bruned, 19. in Olanz, 20. in Linnich, 21. in Sillian und 22. in Bienz.

C. Auf der Linie der k. k. priv. Bozener-Meraner-Bahn:

in der Station Meran.

Die Anzeigen über bevorstehende Bieh-Ein- oder Ausladungen sind dem betreffenden Beschaurorgane in loco mindestens 4, außerhalb des Wohnsitzes mindestens 12 Stunden vor der stattzufindenden Ein- oder Ausladung mündlich, schriftlich oder telegraphisch zu machen.

Auch die mit dem Biehschau betrauten Organe eines Beschaurogons sind verpflichtet über ihre jeweilig begründete Verhinderung zur Vornahme der Biehschau sich gegenseitig in Kenntnis zu erhalten und hiebei die in Betracht kommenden Eisenbahnstationsämter rechtzeitig zu verständigen.

3. Ohne vorausgegangene Beschau ist die Einladung von Wiederkäuern und Schweinen in der Regel unzulässig.

Ausnahmsweise dürfen in Bahnstationen, welche unter die ständigen Bieh-Ein- und Ausladestationen nicht aufgenommen sind, einzelne Thiere, jedoch nicht mehr als 6 Stück an einem Tage, auch ohne vorausgegangene Beschau dann ein- oder ausgeladen werden, wenn der Transport für eine tierärztliche oder vorarlbergische Eisenbahnstation bestimmt ist und die Thiere mit den vorgeschriebenen Viehspässen gedeckt sind.

Außerdem ist es statthast, während der Zeit der Viehmärkte und Viehtriebe auch in jenen Eisenbahnstationen, welche im Punkte 2 nicht angeführt ergeben, die „Einladung“ von größeren Viehtransporten vorzunehmen, wenn der mit der Beschau betraute Amts-tierarzt anwesend ist, um die Beschau vor der Verladung vornehmen zu können, oder wenn der Transport für eine Ein- und Ausladestation des Inlandes bestimmt ist.

4. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung bei Vermeidung der in den Gesetzen vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51. vorgesehene Strafen genauestens zu beachten.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Rundmachung an die Stelle der Rundmachung vom 11. Juli 1880, S. 11639 Sanität, R. G. Bl. Nr. 29 ex 1880.

Junsbrud, am 24. April 1895.

R. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Laut Erlaß des k. und k. Reichskriegs-Ministeriums vom 19. d. Mts. No. 875 beabsichtigt dasselbe bei den diesjährigen Uebungen mit vereinigten Waffen in ähnlicher Weise wie im Vorjahre Kadafaher zu verwenden und für diesen Dienst waffenübungspflichtige Officiere und Mannschaften des Reservehanbes, welche sich bereit erklären die ihnen obliegende Wasserübung als Kadafaher abzuleisten, heranzuziehen. Jeder Kadafaher hätte eine eigene leistungsfähige Maschine mitzubringen und würde für dieselbe eine Abnutzungsschädigung von 20 fl. erhalten. Hiezu wird Zufolge des eingangs citirten Erlasses das Gemeinblatt beauftragt, diese Bestimmungen in der Gemeinde — wenn sich Kadafaher notwändig aufhalten sollten, zu